

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Silicon Saxony Gemeinschaftsständen die im In- und Ausland veranstaltet werden.

1. Veranstalter

Veranstalter von Gemeinschaftsständen an Messen und Ausstellungen ist der Silicon Saxony e. V., Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden.

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Mitgliedsunternehmen und Unternehmen aus Deutschland sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 9.

3. Anmeldung und Zulassung

3.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem vom Silicon Saxony e. V. vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschlusstermin beim Silicon Saxony e. V. eingegangen sein. Der Anmeldeschlusstermin ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an den Silicon Saxony e. V., an das der Anmelder ab Anmeldeschluss gebunden ist.

3.2. Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann der Silicon Saxony e. V. die angemeldeten qm-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

3.3. Der Anmelder wird zugelassen

- sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
- sofern er die Voraussetzungen von Ziff. 2 und Ziff. 9 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt
- sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.

[ggf. ergänzen: Bei Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche entscheidet bei gleicher Eignung mehrerer Bewerber im Zweifel die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Silicon Saxony e.V..]

3.4. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.5. Über die Annahme des Angebotes des Anmelders entscheidet der Silicon Saxony e. V. durch Zulassung schriftlich oder in elektronischer Form.

3.6. Sollte der Silicon Saxony e. V. aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

3.7. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit dem Silicon Saxony e. V. vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden. Ziffern 7.2. bis 7.4. sind zu beachten.

3.8. Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4. Unteraussteller / Aussteller

4.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Silicon Saxony e. V. berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers und die Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber dem Silicon Saxony e. V. sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 3.3, 3.4 durch den Unteraussteller. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und dem Silicon Saxony e. V. gelten. Der Unteraussteller hat keinerlei Leistungsansprüche gegen den Silicon Saxony e. V. oder dem Veranstalter.

4.2. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Nach Erhalt der Anmeldebestätigung erfolgt eine Abschlagsrechnung über 50% des Beteiligungsbetrages. Der Restbetrag zzgl. gebuchter Zusatzleistungen ist nach der Veranstaltung fällig und bis zum in der Rechnung genannten Termin zu zahlen.

5.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Nachfristsetzung nicht geleistet, ist der Silicon Saxony e. V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gilt Ziff. 7.4 entsprechend. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Silicon Saxony e. V. bleiben hiervon unberührt.

5.3. Der Beitragsbeitrag und die gebuchten Zusatzleistungen sind in voller Höhe, unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen den Silicon Saxony e. V. ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beitragsbeitrag ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig, im übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

7. Rücktritt und Nicht-Teilnahme

7.1. Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird. Hiervon hat der Aussteller den Silicon Saxony e. V. unverzüglich zu unterrichten.

7.2. Nach Zulassung durch den Silicon Saxony e. V. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbetrages und der Zusatzbuchungen rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

7.3. Bis zum Anmeldeschlusstermin ist eine Stornierung der Anmeldung oder eine Reduzierung der angemeldeten Standfläche durch den Aussteller ohne Angaben von Gründen kostenfrei zulässig.

7.4. Nach Anmeldeschluss ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Dem Aussteller zustehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

Nimmt der Aussteller dennoch, gleich aus welchen Gründen, die ihm zugeteilte Standfläche nicht in Anspruch, hat der Aussteller grundsätzlich den Gesamtbetrag (Beitragsbeitrag und Zusatzbuchungen) zu zahlen.

Der Silicon Saxony e.V. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Fläche und die zusätzlich gebuchten Teile des Standbaus anderweitig zu vergeben. Erfolgt eine Weitervermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche und Gegenstände, so sind vom Aussteller lediglich 30 % des Gesamtbetrages (Beitragsbeitrag zzgl. gebuchter Zusatzleistungen) zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn und soweit im jeweiligen Anmeldeformular hiervon Abweichendes geregelt ist.

Der Silicon Saxony e.V. behält sich die Geltendmachung eines durch die Stornierung bzw. die Nicht-Teilnahme verursachten höheren Schadens vor. Dem Aussteller ist der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens gestattet.

7.5. Der Rücktritt des Ausstellers und eine Stornierung der Anmeldung müssen schriftlich erfolgen. Maßgeblich für die Rechtswirksamkeit solcher Erklärungen ist der Zugang beim Silicon Saxony e.V. ...

8. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

8.1. Die Standgestaltung erfolgt durch den Silicon Saxony e. V. nach einem eigenen Corporate Design. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Design.

8.2. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in Ziff. 8.1 genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Ausstellungsrichtlinien maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Silicon Saxony e. V. abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften/Ausstellungsrichtlinien vom Silicon Saxony e. V. genannten Messeveranstalters nicht entspricht, kann von Silicon Saxony e. V. auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

9. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Aus-

stellungsgüter, deren Vorführung mit erheblichen Geräuschen verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Silicon Saxony e. V. ausgestellt werden.

Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der festgesetzten Öffnungszeiten während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.

10. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Eine Haftung des Silicon Saxony e. V. hierfür ist ausgeschlossen.

11. Bild- und Tonaufnahmen

Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen (im Folgenden Bildaufnahmen) von Ausstellern, vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung für den Silicon Saxony e.V. und Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen des Silicon Saxony e.V. oder Presseveröffentlichungen betreffend die Ausstellung oder Messe, zu der Sie sich angemeldet haben, oder ähnliche Messen und Ausstellungen zu verwenden, z.B. in Printbrochüren oder im Rahmen des Internetauftritts des Silicon Saxony e.V.. Dies gilt auch für Aufnahmen der Presse oder des Fernsehens mit Zustimmung des Silicon Saxony e. V..

Mit der rechtsverbindlichen Anmeldung erklären Sie Ihre Einwilligung in diese Verwendung von Bildaufnahmen Ihrer Person.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Name, Anschrift und E-Mail des Ausstellers werden zum Zweck der Kundenpflege und -information sowie der Durchführung der Messe/Ausstellung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Für jede Ausstellung/Messe wird außerdem ein Ausstellerverzeichnis erstellt, das folgende Informationen enthalten kann: Firmennahme, ggf. Firmensitz (PLZ, Ort, Land), Name des Vertretungsorgans. Das Ausstellerverzeichnis wird allen Ausstellern und Besuchern sowie ggf. Sponsoren der Ausstellung/Messe zur Verfügung gestellt, welche diese auch für postalische Werbezwecke nutzen möchten.

Der Aussteller willigt mit rechtsverbindlicher Anmeldung ein, dass die genannten personenbezogenen Daten von Silicon Saxony e.V. in der genannten Weise veröffentlicht und weitergegeben werden.

13. Versicherung und Haftpflicht

13.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. Werden solche Ansprüche von Dritten gegenüber dem Silicon Saxony e.V. geltend gemacht, stellt der Aussteller den Silicon Saxony e.V. frei.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorbehalt

15.1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang.

15.2. Der Silicon Saxony e.V. ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, nicht vom Silicon Saxony e. V. zu vertretenden Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern.

Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer nicht vom Silicon Saxony e. V. zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beendigung der Veranstaltung haftet der Silicon Saxony e. V. weder für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Hat der Aussteller dem Silicon Saxony e. V. Aufträge für kostenpflichtige Leistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

16.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

16.3. Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Silicon Saxony e. V., wenn der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Silicon Saxony e. V.

16.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt.

Silicon Saxony e. V.
Dresden